

**Anordnung  
zur Änderung des Statuts der Deutschen Akademie  
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.**

**Vom 14. Mai 1964**

Auf Grund des § 33 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vom 30. März 1962 (GBl. II S. 222) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin am 20. März 1964 beschlossene Änderung des § 22 Abs. 5 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird bestätigt.

§ 2

Der § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Akademie veranstaltet alle 4 Jahre an ihrem Gründungstag, dem 17. Oktober, eine Festsetzung, verbunden mit einer wissenschaftlichen Tagung, auf der der Rechenschaftsbericht der Akademie erstattet wird.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 14. Mai 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d  
Minister

**Anordnung  
über die Meldung, Sachverständigen-Untersuchung  
und Auswertung von besonderen Vorkommnissen  
in der zivilen Luftfahrt.**

— Unfallordnung —

**Vom 15. Mai 1964**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle besonderen Vorkommnisse in der zivilen Luftfahrt, die sich ereignen:

- a) innerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, deren Flüge durch die zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt wurden, oder mit Anlagen, die den Flugbetrieb gewährleisten und sichern; für die Zuständigkeit bei der Untersuchung besonderer Vorkommnisse in Sperrgebieten, im 500-m-Schutzstreifen an der Staatsgrenze zu Westdeutschland, im Grenzgebiet zu Westberlin, im Küstengebiet und in den Territorialgewässern sowie bei Abstürzen und Notlandungen auf militärischen Objekten und bei allen erzwungenen Landungen gelten die hierfür von den zuständigen staatlichen Organen erlassenen Bestimmungen;

- b) außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, die in das Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind.

§ 2.

Begriffsbestimmungen

(1) Besondere Vorkommnisse im Sinne dieser Anordnung sind Ereignisse, die im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, Flugplätzen und anderen, den Flugbetrieb gewährleisten und sichernden Anlagen stehen und Schäden an Personen und Sachen hervorrufen oder die den Flugbetrieb gefährden oder stören. Besondere Vorkommnisse werden unterschieden nach

F l u g V o r k o m m n i s s e n u n d  
S t ö r u n g e n .

(2) Flugvorkommnisse sind:

1. N o t l a n d u n g e n

Notlandungen sind Flugvorkommnisse, bei denen eine unvorhergesehene Landung eines Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz oder außerhalb eines Flugplatzes, insbesondere durch Mängel am Luftfahrzeug, Verlust der Orientierung, meteorologische Verhältnisse oder gesundheitliche Störungen des Luftfahrzeugführers erzwungen wird, ohne daß die Landung Schäden am Luftfahrzeug zur Folge hat.

Glatte Landungen von Segelflugzeugen außerhalb von Flugplätzen gelten nicht als Notlandungen.

2. S c h ä d e n

Schäden sind Flugvorkommnisse, bei denen Luftfahrzeuge beschädigt werden oder Luftfahrzeuge Sachschaden verursachen.

3. F l u g u n f ä l l e

Flugunfälle sind Flugvorkommnisse, bei denen Luftfahrzeuge beschädigt werden oder Luftfahrzeuge Sachschaden verursachen und bzw. oder Personen verletzt oder getötet werden. Hiervon ausgenommen sind Personenschäden, die nicht durch den Betrieb des Luftfahrzeuges verursacht werden.

(3) S t ö r u n g e n sind besondere Vorkommnisse, die ohne Personen- oder Sachschaden zu verursachen, die Flugsicherheit gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes behindern, insbesondere durch:

- Verstöße gegen die Flug- und Arbeitsdisziplin,
- Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit des Luftfahrtpersonals, des Luftfahrtgerätes oder der Flugplatz- oder Flugsicherungsanlagen.

A b s c h n i t t II

Meldung

§ 3

Meldepflicht

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind zur Meldung von besonderen Vorkommnissen verpflichtet:

1. Halter von Luftfahrzeugen;
2. Halter von Flugplätzen, sofern sich das besondere Vorkommnis im Zusammenhang mit Flugsicherheit